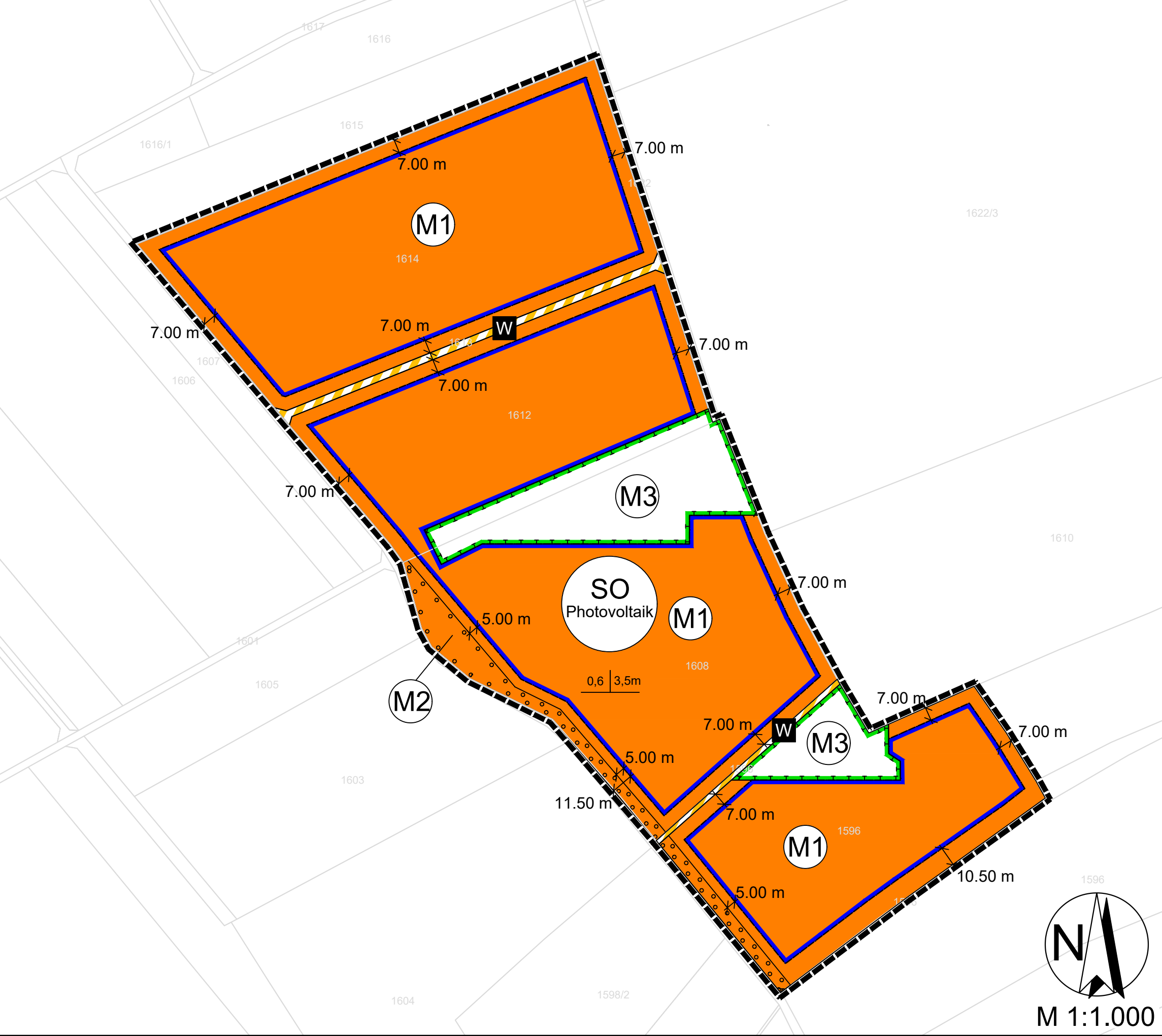


Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Gutenzell-Hürbel Nord" - Gemeinde Gutenzell-Hürbel



Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen nach Planz V90

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO
SO sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik"

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
0,6 Grundflächenzahl
3,5m Höhe baulicher Anlagen über anstehendes Gelände
0,6 | 3,5m

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Baugrenze

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

W Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg"

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

M Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

○ ○ ○ Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(M2) Nummerierung der Maßnahmen

Sonstige Planzeichen

■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)**, neufasst durch B. v. 03.11.2017 BGBl. I S. 3634; zuletzt geändert durch Artikel 9 G. v. 10.09.2021 BGBl. I S. 4147
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)**, neufasst durch B. v. 21.11.2017 BGBl. I S. 3786; zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 14.06.2021 BGBl. I S. 1802
- Planzeichenvorordnung 1990 (PlanZV 90)**, V. v. 18.12.1990 BGBl. I 1991 S. 58; zuletzt geändert durch Artikel 3 G. v. 14.06.2021 BGBl. I S. 1802
- Landesbauordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 05. März 2010 (GBI. NR. 7, S. 358)**, zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBI. S. 313).
- Raumordnungsgesetz (ROG)**, Artikel 1 G. v. 22.12.2008 BGBl. I S. 2986 (Nr. 65); zuletzt geändert durch Artikel 5 G. v. 03.12.2020 BGBl. I S. 2694
- GemO - Gemeindeordnung für Baden-Württemberg** in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBI. S. 1095, 1098)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**, neufasst durch B. v. 17.05.2013 BGBl. I S. 1274; 2021 BGBl. I S. 123; zuletzt geändert durch 1 G. v. 24.09.2021 BGBl. I S. 4458
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542 (Nr. 51); zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 18.08.2021 BGBl. I S. 3908
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**, neufasst durch B. v. 18.03.2021 BGBl. I S. 540; zuletzt geändert durch Artikel 14 G. v. 10.09.2021 BGBl. I S. 4147
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**, Artikel 1 G. v. 31.07.2009 BGBl. I S. 2585 (Nr. 51); zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 18.08.2021 BGBl. I S. 3901
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)** vom 03.12.2013; zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBL. S. 1233) m.W.v. 31.12.2020
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021)**, Artikel 1 G. v. 21.07.2014 BGBl. I S. 1066 (Nr. 33); zuletzt geändert durch Artikel 11 G. v. 16.07.2021 BGBl. I S. 3026

Verfahrensvermerke

| | |
|--|-------------------------------|
| Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates gem. § 2 Abs. 1 BauGB | 22.02.2018 |
| Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt/Gemeindeblatt | 02.02.2018 |
| Gemeinderatsbeschluss über die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB | 22.01.2018 |
| Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung im Amtsblatt/Gemeindeblatt | 02.02.2018 |
| Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit | vom 25.06.2018 bis 27.07.2018 |
| Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen ToB | vom 25.06.2018 bis 27.07.2018 |
| Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung | 25.10.2021 |
| Billigung des Planentwurfes | 25.10.2021 |
| Gemeinderatsbeschluss über die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB | 25.10.2021 |
| Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage im Amtsblatt | 14.01.2022 |
| Billigung der Öffentlichkeit | vom 21.02.2022 bis 21.02.2022 |
| Beteiligung der Behörden und sonstigen ToB | vom 07.03.2022 bis 11.04.2022 |
| Entscheidung über die Abwägung | 01.08.2022 |
| Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan und die baurechtlichen und gestalterischen Festsetzungen durch den Gemeinderat gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 LBauO und § 24 GemO | 01.08.2022 |

Der Bebauungsplan bestehend aus Planurkunde, den textlichen Festsetzungen und der Begründung wird hiermit gem. § 10 BauGB ausgefertigt. Der Bebauungsplan stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderats überein.

Gutenzell-Hürbel, den.....
.....
Monika Wieland
Bürgermeisterin (Dienstseigel)

Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der baurechtlichen und gestalterischen Festsetzungen mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt am

Textliche Festsetzungen

Teil 1: Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird ein sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Zulässig ist die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Strom aus Sonnenlicht mittels Photovoltaik einschließlich der zur Netzspeisung und zur Stromspeicherung sowie zum Betrieb, zur Wartung, Pflege und Unterhaltung notwendigen baulichen Anlagen. Dazu gehören insbesondere:

- Solarzellen und Module mit entsprechenden Aufstellvorrichtungen (Tische),
- zugehörige technische Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter, Trafostationen, Stromspeicher etc.),
- Einfriedungen,
- sowie Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO und § 18 BauNVO)

Als Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,6 und sowie gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO eine Höhe der baulichen Anlagen von bis zu 3,50 m festgesetzt. Die Modulunterkante muss mindestens eine Höhe von 0,8 m zum darunter liegenden Gelände aufweisen.

Als Bezugspunkt für die Höhe gilt das natürliche Gelände.

Die Höhe der baulichen Anlagen darf an keiner Stelle die festgesetzte Maximalhöhe, bezogen auf das jeweilige anstehende natürliche Geländeniveau, überschreiten (§ 18 Abs. 1 BauNVO).

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung mittels Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Diese gelten für die Module und technische Nebenanlagen wie Trafostationen oder Speicher. Notwendige Erschließungswege und Einfriedungen können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, solange ggf. vorhandene Abstandsflächen zu benachbarten Nutzungen eingehalten werden. Das Landesnachbarrechtsgesetz ist zu beachten.

Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Das gemäß § 11 BauNVO festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ wird auf einen Zeitraum von maximal 30 Jahren ab Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage beschränkt. Der vollständige Rückbau der Anlage ist nach Ablauf des Zeitraumes sicherzustellen. Als Folgenutzung werden für den gesamten Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage / Sondergebiet (M1)

Die Fläche, die im Bebauungsplan als Sondergebietsfläche umgrenzt ist, ist als artenreiches und extensiv genutztes Grünland zu entwickeln. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Die Fläche ist unterhalb der Photovoltaik-Module extensiv durch eine jährlich 1-2 schürige Mahd oder durch (Schaf-)Beweidung zu bewirtschaften. Die erste Mahd sollte frühestens Anfang Juni erfolgen, ein Mulchen ist zulässig. Das Belassen von Altgrasstreifen ist möglich. Die Ansaat der Fläche hat vorzugsweise durch Mahdgutübertragung (Heudrusch) von Grünlandspenderflächen oder alternativ mit standortgerechter Saatgutmischung zu erfolgen. Bei einer Ansaat sind die Vorgaben nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG hinsichtlich der Verwendung geeigneten Saatgutes zu beachten (Verwendung von Saatgut des Ursprungsgebiet Nr. 17 „Südliches Alpenvorland“).

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (M2)

In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist gemäß Pflanzliste eine mindestens 3,0 m breite und 3,5 m hohe, dreireihig auszubildende Heckenpflanzung mit heimischen, standortgerechten Arten gemäß Pflanzliste herzustellen.

Allgemeine Vorgaben für Bepflanzungen

Die Pflanzqualität muss mindestens eine Höhe von 60 - 100 cm sowie einen Pflanzabstand zwischen 1,0 und 1,5 m betragen.

Die Struktur ist während des Anlagenbetriebs durch eine regelmäßige Pflege dauerhaft zu erhalten. In den ersten beiden Jahren ist eine Entwicklungspflege durchzuführen. Anschließend ist regelmäßig ein Verjüngungsschnitt der Sträucher durch Rückschnitt nötig. Abgängige Pflanzungen sind entsprechend zu ersetzen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil zu verwenden (z.B. LED oder Natrium-Niederdruckdampflampen). LED-Lampen dürfen nur eine Farbtemperatur von maximal 4.100 K (warm-/neutralweiß) aufweisen.

Erhalt und Optimierung von Freiflächen für die Felderle (M3):

Die in der Planzeichnung dargestellten Freiflächen zwischen den Modulen (Maßnahmennummer M3) sind als potenzielle Bruthabitate für Feldlerchen als Kurzzeitbrachen zu bewirtschaften. Die Flächen sind jährlich ab dem 20.09. entweder zu pflügen und der Selbstbegrünung zu überlassen oder zu grubbern und durch Grünlandensaat mit doppeltem Saatreihenabstand einzusäen. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche ist unzulässig. Die Vorgaben gem. Umweltbericht sind zu beachten. Der Zaun kann im Randbereich der Maßnahmenfläche errichtet werden.

Teil 2: Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 LBO)

Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigenschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist zumindest in Teilbereichen ein Mindestabstand von 15 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten

Hinweise

Pflanzliste

| Sträucher (2xv, Höhe mind 80 - 100 cm) | |
|--|-------------------------|
| Cornus sanguinea | Roter Hartriegel |
| Corylus avellana | Hasel |
| Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen |
| Frangula alnus | Faulbaum |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Crataegus monogyna | Eingriffeliger Weißdorn |
| Viburnum opulus | Gewöhnlicher Schneeball |
| Rosa canina | Echte Hundsrose |
| Sambucus racemosa | Trauben-Holunder |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |

Wasserwirtschaft

Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zurückzuführen, zu versickern oder zu versickern. Eine offene Versickerung von unbelastetem und auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser / Drainagewasser ist genehmigungs- und erlaubnisfrei.

Offene Versickerungs- (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) oder Rückhalteeinrichtungen sind so anzulegen, dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht entstehen können.

Dränsammler

Es wird empfohlen vor Baubeginn und ebenso nach Fertigstellung der Photovoltaikanlage eine Befahrung des Dränsammlers durchzuführen, um eventuelle Schäden am System frühzeitig zu erkennen und zuordnen zu können und so eine Vernässung angeschlossener Flächen zu verhindern.

Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am Landesamt für Geologie und Bergbau vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lösslehm und Holozänen Abschwemmassen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planung oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenntnissen, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunderhebungen gemäß DIN EN 1997 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden und Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Mutterboden ist gem. § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verichtung oder Vergeudung zu schützen. Die DIN 18905 und DIN 18300 sind bei allen Boden- und Erdarbeiten zu beachten.

Das Einrammen der Stahlträger zur Befestigung der Photovoltaikmodule ist mit bodenschonenden Maschinen (Pressung > 4N/cm², keine Radlader, keine LKWs) durchzuführen. Im Rahmen der Bauarbeiten entstandene Bodenverdichtungen sind wieder zu beheben. Gegebenenfalls vorhandene Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten.

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk unter <http://www.lgrb-bw.de> entnommen werden. Weiterhin kann unter <http://lgrb-bw.de/geolourisums/geotope> ein Geotop-Kataster abgerufen werden.

Baustellenfahrzeuge und Lagerflächen sollten dort angelegt werden, wo der Boden bereits verdichtet oder versiegelt ist oder dies geplant ist.

Mineralische Rohstoffe

Das Plangebiet des Solarparks Gutenzell-Hürbel Nord liegt am Südrand eines Vorkommens von Mindel-Deckenschottern. In der nahegelegenen ehemaligen Lehm- und Kiesgrube Gutenzell-Hürbel (LGRB-Gewinnungsstellen-Nr. RG 7825-1) wurden die im oberen Teil stark verwitterten Kiese bis 2003 im Trockenabbau in einer Mächtigkeit von ca. 15 m gewonnen. Das Kiesvorkommen ist auf der vom LGRB bearbeiteten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) , Blatt L 7924/L 7926 Biberach an der Riß/Babenhausen (Anteil Baden-Württemberg), dargestellt und in den dazugehörigen Erläuterungen rohstoffgeologisch beschrieben (Vorkommens-Nr. L 7924/L 7926-75). Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Beschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema: „KMR 50 Rohstoffvorkommen“; Visualisierung - und ggf. Ausdruck - der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50 Rohstoffvorkommen“]. Erforderlichenfalls können die thematischen Geodaten der KMR 50 - wie auch andere Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie - auch als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list?wm_group_id=20000). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten> und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (http://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index.html).

Brandschutz

Die Betriebstechnik sollte nicht ungeschützt errichtet werden. Die Erdkabel sind unterirdisch mit einem ausreichenden Abstand zur Fluorkante zu verlegen.

Im Abstand bis zu 80 m ist ein deutlich und dauerhaft gekennzeichnete Hydrant (Hydrantenhinweisschild nach DIN 4066) oder eine entsprechende Löschwasserentnahmestelle vorzusehen. Eine Entnahme von 24m³/h über zwei Stunden muss gewährleistet sein. Die Gesamtlöschwasserversorgung im Umkreis von 300 m um die Anlage hat 48m³/h über zwei Stunden zu betragen.

Für das Gelände sind Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 und unter Beachtung der „Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Landkreis Biberach“ zu erstellen.

Die Anfahrt von 14 schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.

Einzelheiten sind im Rahmen der Bauausführung mit der zuständigen Behörde zu klären.

Hinweise

Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktages nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

Bauzeitenbeschränkung

Bauarbeiten sind zum Schutz der bodenbrütenden Vögel außerhalb der artspezifischen Brutzeit vom 01. August bis zum 31. März durchzuführen. Bei Abweichungen von diesem Zeitraum sind geeignete Vergärungsmaßnahmen umzusetzen.

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Falle eines Baubeginns oder der Fortführung von Baumaßnahmen nach längeren Pausen während der Brutzeit, sind im Voraus artangepasste Maßnahmen durchzuführen. Eine geeignete Maßnahme ist die Unattraktivgestaltung der Eingriffsflächen vom 01. April bis zum Bauzeitpunkt, um eine Ansiedlung der Art zu vermeiden. Eine Unattraktivgestaltung kann durch Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Abseperbändern (ca. 1,5 m lang) auf den eingriffsrelevanten Flächen erfolgen. Die Stangen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m in dem unmittelbaren Baubereich inklusive eines 50 m-Pufferbereiches aufgestellt. Alternativ sind die Baufelder vor Baubeginn durch eine ornithologisch versierte Fachkraft auf Brutvorkommen hin zu kontrollieren.

Umweltbauleitung

Die Begleitung der Bautätigkeit im Vorfeld sowie währenddessen durch eine Umweltbauleitung wird empfohlen.

Bepflanzungen

Arbeiten sind nach Vorgaben der aktuell gültigen ZTV-Baumpflege (zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) bzw. nach den derzeit allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen Für Transport, Lagerung und Pflanzung ist DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten Landschaftsbau) einzuhalten.

Allgemeine Hinweise zur Bauphase

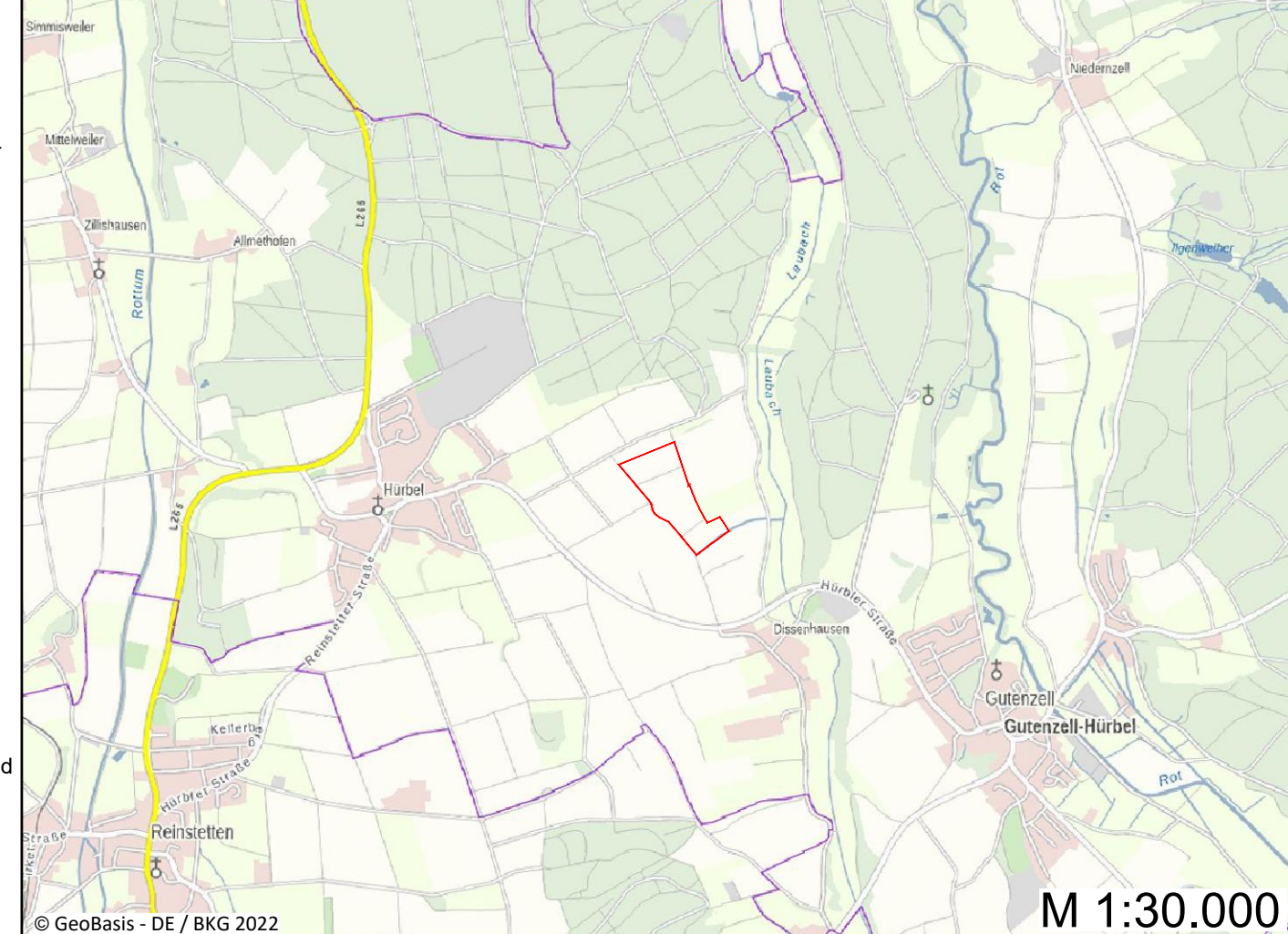
Baummaschinen, Baustelleneinrichtungen, Baustoffe und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nicht außerhalb der zu überplanenden Bereiche auf unversiegelten Flächen abgestellt werden. Trotzdem entstandene Schäden an Boden, Vegetation etc. sind zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Alle beteiligten Baufirmen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen.

Maßnahmen zur Überwachung

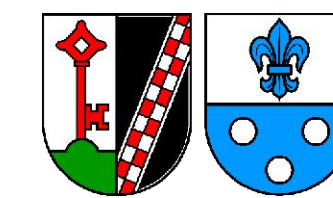
In der zweiten, dritten und fünften Brutsaison nach Errichtung der PV-Freiflächenanlage, sollte die Bestandentwicklung der Felderchen innerhalb des Solarparks und bis 200 m daran angrenzend untersucht werden. In Verbindung mit der Bestandserfassung vor Errichtung der Anlage kann beurteilt werden, ob die Gesamtpopulation stabil geblieben ist oder sich erweitert hat und ob Brutpaare innerhalb der PV-Anlage brüten. Sobald die erforderlichen Brutnachweise erbracht sind, kann das Monitoring beendet werden.

Die Entwicklung der Eingrünungsmaßnahmen der Fläche sollte im dritten bis fünften Jahr nach Anlagenerrichtung überprüft werden.

Übersichtskarte



Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Gutenzell-Hürbel Nord"- Gemeinde Gutenzell-Hürbel



Planurkunde



gutschker & dongus GmbH
Hauptstraße 34, 55571 Odernheim
Tel.:(06755) 96936-0 Fax 96936-60
E-Mail: info@gutschker-dongus.de
www.gutschker-dongus.de